



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Geschäftsstelle der
Wirtschaftswissenschaftlichen
Prüfungsausschüsse

Vorsitzender
Prof. Dr. Jörg Lindenmeier
Rempartstraße 16
79085 Freiburg

Geschäftsstelle:
Frau Antje Grünholz
Tel: 0761-203-9460

pruefungsamt@wiwi.uni-freiburg.de
[https://
www.wirtschaftswissenschaften.uni-
freiburg.de/de/pruefungsamt](https://www.wirtschaftswissenschaften.uni-freiburg.de/de/pruefungsamt)

Freiburg, 20. Juni 2022

Antrag auf eine alternative Prüfungsform

gem. § 4a der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den
Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre
(Corona-Satzung)

Von der/dem Studierenden auszufüllen:

Nachname: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: Bachelor Master

WVL BWL Poly Education Economics

Prüfung: _____

Prüfungdatum: _____

Begründung:

Beigefügte Nachweise¹:

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Von der/dem Prüfer*in auszufüllen:

Ich stimme einer alternativen Prüfungsform zu: Ja Nein

Prüfungsform: _____

Prüfungstermin²: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszufüllen:

Datum: _____ Unterschrift: _____

² Kann später nachgereicht werden.

■ 4a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des/der Studierenden

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Prüfung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 4 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art

der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung über die abweichende Prüfungsleistungsart, das abweichende Prüfungsformat beziehungsweise die abweichende Art der Durchführung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin.

Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Form ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung; § 4b Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsleistungsart, einem abweichenden Prüfungsformat oder einer abweichenden Art der Durchführung. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Für Studienleistungen finden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung.